



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 25.03.10
1. Lesung u. 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/154

Beschluss-Nr.: 100/07/10

Beschlussdatum: 25.03.10

Gegenstand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	25.02.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	11.03.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	03.03.10	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 17.02.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.07 (GVOBl. M-V S. 410), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.07 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 25.03.10 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg vom 11.04.1996 veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 9 vom 24.04.1996 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Aufgrund eines richterlichen Hinweises muss die Fälligkeit eindeutig geregelt sein. In der jetzigen Fassung ist dies nicht eindeutig geregelt.